



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 3 und 4 BauGB betr. Erstellung eines Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Weilerswist

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Weilerswist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I S.6)**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 auf der Grundlage des Entwurfs des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Weilerswist beschlossen, die Beteiligung durch die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen werden wie in § 4 Absatz 2 BauGB vorgesehen parallel zu der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Im Vorgriff auf die Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und die Neuauflistung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist wurde u. a. seitens der Bezirksregierung Köln angeregt, ein Einzelhandelsgutachten für Weilerswist unter Einbeziehung der Außenorte zu erstellen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses vom 03.03.2022 die Erstellung eines Einzelhandelsgutachtens in Auftrag gegeben.

Das Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sogenanntes städtebauliches Entwicklungskonzept dient ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels im Gemeindegebiet. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines solchen Konzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zudem enthält ein Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

Die Unterlagen zum Entwurf des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Weilerswist liegen in der Zeit

vom 04.07.2023 bis 11.08.2023

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Weilerswist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch übermittelt werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über dieses städtebauliche Konzept unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 23.06.2023

In Vertretung

Marcus Derichs
Beigeordneter